

Reglement über die Schulzahnpflege der Gemeinde (...) vom (...)

Die Gemeindeversammlung/Das Gemeindeparlament (...)

gestützt auf

§ 48 Abs. 2 Bst. c und Abs. 4 des Gesundheitsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (GesG; BGS 811.11), § 56 Abs. 1 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) und ... der Gemeindeordnung vom (...),

beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1 Zweck

Die vorbeugende Zahnpflege ist primär Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte, die Schulzahnpflegeinstructorinnen und Schulzahnpflegeinstructoren sowie die Lehrerschaft unterstützen sie dabei.

Die Schulzahnpflege bezweckt, Zahnschäden und ihre Folgen durch vorbeugende Massnahmen und Behandlungen zu verhindern. Die Schulzahnpflege umfasst dabei insbesondere:

- a) regelmässige Aufklärung der Erziehungsberechtigten, Lehrerschaft und schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen über die zweckmässige Mundpflege und Ernährung,
- b) vorbeugende Zahnpflege bei schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen,
- c) jährliche, obligatorische Reihenuntersuchungen,
- d) Schaffung der Möglichkeiten zur Behandlung des kranken Gebisses.

Die Schulzahnpflege umfasst die gesamte obligatorische Schulzeit (elf Schuljahre inkl. Kindergarten). Für die ausserhalb der Wohngemeinde zur Schule gehenden schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen ist die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt der Wohngemeinde bzw. der Schulgemeinde zuständig.

Unter den Begriff "Reihenuntersuchung" fallen sowohl das geschlossene Erscheinen der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen bei der Schulzahnärztin oder beim Schulzahnarzt als auch das individuelle Aufbieten der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt.

Die unterschiedliche Vorgehensweise hat Auswirkung auf die Wahl der Tarifposition.

II. Organisation und Aufsicht

§ 2 Einwohnergemeinden

Die Einwohnergemeinde ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Schulzahnpflege.

In Fachfragen ist die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt beizuziehen. Die Einwohnergemeinde hat die Schulzahnpflege nach den Vorschriften der kantonalen Gesundheitsgesetzgebung durchzuführen.

§ 3 Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte

- a) Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt übernimmt die zahnärztliche Betreuung der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, sofern die Erziehungsberechtigten keine andere Zahnärztin oder keinen anderen Zahnarzt damit beauftragen.
- b) Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt orientiert die zuständige Behörde über den Stand der Betreuung und weist allenfalls auf grobe Vernachlässigung einzelner schulpflichtiger Kinder oder Jugendlicher oder unbefriedigende Handhabung der Vorbeugungsmassnahmen hin. Sie oder er macht Verbesserungsvorschläge zur bestehenden Schulzahnpflege.
- c) Die Bezeichnung der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes ist Sache der Gemeinde. Sie soll unter den in der Gemeinde oder Region praktizierenden Zahnärztinnen und Zahnärzte mit einer kantonalen Berufsausübungsbewilligung getroffen werden. Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt muss Mitglied der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft SSO sein.
- d) Rechte und Pflichten der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes sind gemäss § 48 Abs. 2 Bst. a GesG durch Vereinbarung mit der Gemeinde zu regeln.
- e) Die Behandlung hat durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt selbst oder durch eine gleichwertig ausgewiesene Assistentin oder einen gleichwertig ausgewiesenen Assistenten zu erfolgen. Ist aus einer schulzahnärztlichen Intervention heraus die Untersuchung und Behandlung durch eine Spezialistin oder einen Spezialisten angezeigt, überweist die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten, an die zuständige Fachperson.
- f) Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt untersteht der beruflichen Schweigepflicht (Art. 321 StGB) und dem Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB). Für die Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht ist das Departement des Innern des Kantons Solothurn zuständig, für die Entbindung vom Amtsgeheimnis die kommunale Aufsichtsbehörde.

§ 4 Schulzahnpflegeinstructorinnen und Schulzahnpflegeinstructoren

Schulzahnpflegeinstructorinnen und Schulzahnpflegeinstructoren können für die kollektive Prophylaxe auf Kosten der Gemeinde beigezogen werden. Die Reinigungsübungen erfolgen unter Anwendung von Fluoridpräparaten zur Erhöhung der Kariesresistenz. Erziehungsberechtigte, die bei ihren schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen keine Fluoridanwendung wünschen, haben dies der Einwohnergemeinde schriftlich mitzuteilen. Die Lehrerschaft ist verpflichtet, den Schulzahnpflegeinstructorinnen und Schulzahnpflegeinstructoren unterstützend beizustehen.

§ 5 Kantonale Empfehlungen

Die Kantonszahnärztin oder der Kantonszahnarzt des Kantons Solothurn kann betreffend die Schulzahnpflege Empfehlungen erlassen.

III. Vorbeugende Massnahmen und Behandlungen

§ 6 Prophylaxe

Die Einwohnergemeinde sorgt für die Durchführung der Vorbeugungsmassnahmen. Sie wird dabei von der Schulzahnärztin oder vom Schulzahnarzt beraten.

Unter Vorbeugungsmassnahmen sind zu verstehen:

- a) Abgabe von Merkblättern und Aufklärung der Erziehungsberechtigten schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher,
- b) Zahngesundheitsunterricht und Ernährungsberatung,
- c) regelmässiges Üben der Zahnreinigung in Kindergarten und Schule (Gruppen-Prophylaxe). Diese Aufgabe kann durch Schulzahnpflegeinstructorinnen und Schulzahnpflegeinstructoren wahrgenommen werden.

Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt hat die Lehrerschaft über Zweck, Aufgabe und Mittel sowohl der Zahnpflege als auch der prophylaktischen Massnahmen zu instruieren. Die Lehrerschaft ist verpflichtet, die

schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen während des Unterrichtes mit der Mund- und Zahnpflege vertraut zu machen.

§ 7 Untersuchung und Behandlung

A. Untersuchung

- a) Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt führt die jährliche, obligatorische Reihenuntersuchung durch. Diese erfolgt in der Praxis der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes. Die Erziehungsberechtigten sind über das Ergebnis dieser Untersuchung zu orientieren.
- b) Die Erziehungsberechtigten können die jährliche, obligatorische Reihenuntersuchung auch durch eine andere Zahnärztin oder einen anderen Zahnarzt durchführen lassen. Die Erziehungsberechtigten haben diesfalls der Gemeinde gemäss § 48 Abs. 3 GesG Rechenschaft über die erfolgte Untersuchung abzuliegen. Die Kosten für die Untersuchung durch eine andere Zahnärztin oder einen anderen Zahnarzt sind vollumfänglich durch die Erziehungsberechtigten zu übernehmen.
- c) Anlässlich der letzten Untersuchung vor Schulaustritt sind zulasten der Gemeinde Bissflügel-Röntgenaufnahmen anzufertigen, sofern die Erziehungsberechtigten dagegen keinen Einwand erheben.

B. Behandlung

- a) Die Behandlungen können durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt oder durch eine andere Zahnärztin oder einen anderen Zahnarzt durchgeführt werden.
- b) Die Erziehungsberechtigten haben schriftlich zu erklären, ob die schulpflichtigen Kinder oder Jugendlichen durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt oder eine frei zu bestimmende Zahnärztin oder einen frei zu bestimmenden Zahnarzt zu behandeln sind.
- c) Die Kosten für die Behandlungen durch eine andere Zahnärztin oder einen anderen Zahnarzt sind vollumfänglich durch die Erziehungsberechtigten zu übernehmen.
- d) Die Behandlung bezweckt die Gesunderhaltung und gute Funktion der Zähne.
- e) Untersuchung und Behandlung finden auch während Schulstunden statt.
- f) Zahnstellungsanomalien, die eine Behandlung erfordern, sind nur dann in die Schulzahnpflege zu integrieren, wenn die prophylaktischen Massnahmen und die sonstige Behandlung im Rahmen der Schulzahnpflege sichergestellt sind.
- g) Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen rechtzeitig bei der Zahnärztin oder beim Zahnarzt erscheinen.

IV. Privatschulen

§ 8 Sinngemässe Geltung

Die Privatschulen stellen die Schulzahnpflege in der Regelschule in geeigneter Weise sicher und schliessen hierzu insbesondere eine Vereinbarung mit einer Schulzahnärztin oder einem Schulzahnarzt ab. Sie orientieren die zuständige Einwohnergemeinde darüber und stellen ihr die betreffende Vereinbarung zu. Die Einwohnergemeinde kann bei Bedarf ergänzende Regelungen treffen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Schulzahnpflege an den öffentlichen Schulen für Privatschulen sinngemäss.

V. Finanzielles

§ 9 Finanzielle Bestimmungen

- a) Die Gemeinde trägt die Kosten der obligatorischen Untersuchungen und der Bissflügel-Röntgenaufnahmen. Beides wird nach dem Zahnarzt-Tarif UV/MV/IV abgerechnet.

- b) Die Behandlungskosten werden für alle schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, die von der Schulzahnärztin oder vom Schulzahnarzt behandelt werden, nach dem Zahnarzt-Tarif UV/MV/IV abgerechnet.
- c) Die Kosten der durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt durchgeführten Untersuchungen und Behandlungen sind gemäss § 48 Abs. 4 GesG von den Erziehungsberechtigten entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit und der Anzahl ihrer Kinder teilweise oder ganz zu übernehmen. Die Höhe der Beitragsleistung der Erziehungsberechtigten wird im Anhang I dieses Reglements festgehalten. Nach Beendigung der obligatorischen Schulzeit nicht abgeschlossene Behandlungen sind längstens bis Ende des entsprechenden Kalenderjahres beitragsberechtigt.
- d) Gemeindebeiträge können gekürzt oder gestrichen werden, wenn:
 - die kollektiven prophylaktischen Massnahmen verweigert werden,
 - die Zahnschäden offensichtlich auf grobe Vernachlässigung der Gebisspflege zurückzuführen sind,
 - eine notwendige Behandlung infolge Nachlässigkeit der Erziehungsberechtigten oder der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen nur teilweise ausgeführt oder abgebrochen wurde,
 - schulpflichtige Kinder und Jugendliche Sitzungen bei der Zahnärztin oder beim Zahnarzt mehrmals ohne Entschuldigung versäumen oder nicht rechtzeitig erscheinen.
- e) Schulpflichtige Kinder und Jugendliche, die der Untersuchung oder Behandlung wiederholt unentschuldigt fernbleiben, können aus der Schulzahnpflege ausgeschlossen werden. Der Ausschluss hat auf Antrag der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes zu erfolgen. Die Wiederaufnahme in die Schulzahnpflege kann erst erfolgen, wenn das Gebiss vorgängig auf Kosten der Erziehungsberechtigten saniert worden ist.

VI. Schlussbestimmungen

§ 10 Rechtsweg

Beschwerdeinstanz gegen Anordnungen der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes ist (...) (*Beschwerdeinstanz: Gemeinderat oder Gemeinderatskommission oder eine besondere Kommission [sofern in Gemeindeordnung so vorgesehen]*). Die Beschwerde ist innert (...) Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

Entscheide des (*Beschwerdeinstanz*) können beim Departement des Innern des Kantons Solothurn angefochten werden. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über die Schulzahnpflege der Gemeinde (...) vom (...) wird aufgehoben.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am (...) in Kraft.

(...; Ort), (...; Datum)

Einwohnergemeinde (...)
Der Gemeindepräsident
(...)

Der Gemeindeschreiber
(...)

Anhang I: Beiträge der Erziehungsberechtigten an die Schulzahnpflege

SKALA für die Berechnung der Beiträge an schulzahnärztliche Behandlungen
Grundlagen: Schulzahnpflege-Reglement der Einwohnergemeinde ... vom ...

Gültigkeit (Datum)

Indexstand

Basis Landesindex der Konsumentenpreise

A Selbstbehalt von mindestens 10% des Rechnungsbetrages

B Für den restlichen Teil des Rechnungsbetrages – nach Abzug der Versicherungsbeiträge (Krankenkassenbeiträge etc.) – wird nachstehender Sozialtarif angewendet

C 1/10 des steuerbaren Vermögens wird zum Betrag des steuerbaren Einkommens hinzugerechnet

steuerbares Einkommen in CHF (massgebend ist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung bei der Rechnungsstellung)

Gemeindeanteil	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder und mehr
8/8	1 – 31'800	1 – 33'900	1 – 37'300	1 – 40'600	1 – 45'400
7/8	31'801 – 35'000	33'901 – 37'000	37'301 – 41'100	40'601 – 44'500	45'401 – 50'000
6/8	35'001 – 38'200	37'001 – 40'800	41'101 – 44'800	44'501 – 48'500	50'001 – 54'600
5/8	38'201 – 41'400	40'801 – 43'500	44'801 – 48'700	48'501 – 52'300	54'601 – 59'200
4/8	41'401 – 44'600	43'501 – 46'700	48'701 – 52'400	52'301 – 56'300	59'201 – 63'800
3/8	44'601 – 47'900	46'701 – 49'900	52'401 – 56'300	56'301 – 60'100	63'801 – 68'400
2/8	47'901 – 51'100	49'901 – 53'100	56'301 – 60'000	60'101 – 64'000	68'401 – 73'000
1/8	51'101 – 54'200	53'101 – 56'400	60'001 – 63'800	64'001 – 67'900	73'001 – 77'600
0/8	54'201 und mehr	56'401 und mehr	63'801 und mehr	67'901 und mehr	77'601 und mehr

Beispiel:
Rechnungsbetrag CHF 850
steuerbares Einkommen CHF 48'300
steuerbares Vermögen CHF 52'000
Anzahl Kinder 3

Berechnung Gemeindeanteil:

steuerbares Einkommen: CHF 48'300
Anrechnung steuerbares Vermögen CHF 5'200
Massgebendes Einkommen für Skala CHF 53'500
Gemeindeanteil somit 3/8

Rechnungsbetrag: CHF 850
davon Selbstbehalt: - CHF 85
verbleiben CHF 765
abzüglich Versicherungsanteil - CHF 300
massgebender Restbetrag CHF 465
hievon Gemeindeanteil CHF 174

Diese Ansätze gelten für alle Arten der Zahnbehandlungen gemäss Reglement über die Schulzahnpflege der Gemeinde ... ab xx.xx.xxxx.